

Das
Hunger
Projekt.



**TESTAMENTE – MIT IHREM ERBE
DEN HUNGER BEKÄMPFEN**



3	Grußwort	11	Der Pflichtteil
4	Vorstellung DAS HUNGER PROJEKT e.V.	13	Testament und weitere Hinweise
7	Warum ein Testament so wichtig ist	15	Erbvertrag und weitere Hinweise
7	Worüber Sie sich zuerst Gedanken machen sollten	16	Bankvollmacht und weitere Empfehlungen
8	Der Nachlass: Wie setzt er sich zusammen?	16	Gemeinnütziges Vererben
10	Gesetzliche Erbfolge	18	Muster eines Testaments
10	Erbschaftssteuern	19	Wer kann mir bei der Erstellung meines Testaments helfen
		19	Impressum

Inhalt

Liebe Leser*innen,

viele Menschen schieben es immer wieder auf, ein Testament zu machen. Sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen, fällt den meisten von uns schwer. Außerdem ist die Nachlassregelung oftmals nicht einfach, weil Gesetze und Steuerregelungen komplex sind und verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Wer seine Vermögensnachfolge regeln möchte, sollte sich deshalb zunächst einmal gut informieren. Denn es ist oft schwer, die richtige Regelung für sich und seine Nachkommen zu treffen. Im Laufe der Zeit ändern sich oft auch die eigenen Vorstellungen über die Vermögensnachfolge, und ein Testament sollte daher gelegentlich angepasst werden.

Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen dabei helfen und gibt Ihnen Antworten auf viele wichtige Fragen. Sie soll Ihnen eine erste Orientierung sein. Vor allem aber möchte diese Broschüre Sie ermuntern, sich rechtzeitig darüber Gedanken zu machen, ob die gesetzliche Erbfolge Ihren Verhältnissen und Ihren Wünschen wirklich entspricht, oder ob Sie Ihre Vermögensnachfolge abweichend regeln wollen, auch wenn Ihr Nachlass gering ist.

Die anwaltliche, notarielle oder steuerrechtliche Beratung kann und will die Broschüre nicht ersetzen. Sie gibt Ihnen aber einen ersten Eindruck, worauf Sie unbedingt achten sollten, und soll Ihnen Ermutigung sein, Ihre gesetzliche bzw. testamentarische Nachlassregelung zu überprüfen und Fehler zu vermeiden.

Sie müssen sich zunächst darüber klar werden, wer vermögensmäßig und rechtlich in Ihre Fußstapfen treten soll. Das können selbstverständlich natürliche Personen sein, also (Ehe-)Partner, Kinder, andere Verwandte oder Freunde, aber auch gemeinnützige Organisationen. Wie das funktioniert und vieles mehr, erfahren Sie auf den folgenden Seiten. Es ist jedenfalls Ihre **freie Entscheidung** zu bestimmen, wer Ihr Vermögen oder einen Teil davon nach Ihrem Tod bekommen soll.

Ich freue mich, von Ihnen zu hören.
Mit freundlichen Grüßen



Mechthild Frey

Vorstandsvorsitzende DAS HUNGER PROJEKT e.V.

**Immer mehr Menschen
bedenken in ihrem
Testament gemein-
nützige Organisationen.
Tun Sie es auch!**



Das Hunger Projekt e.V.

In eigener Sache – Unser Ziel ist es, Hunger und Armut nachhaltig zu überwinden

Kurzvorstellung unserer Strategien für den Kampf gegen Hunger und Armut weltweit

Hunger und Armut sind nicht zufällig entstanden. Sie sind die Folge von tief verwurzelten sozialen Bedingungen wie Gesetzen, Traditionen, Einstellungen und Verhaltensweisen. Unterdrückung, Ausgrenzung, Entmachtung und Entrechtung von Menschen. Insbesondere die Benachteiligung von Frauen führt dazu, dass chronischer Hunger und Armut fortbestehen und derzeit sogar wieder zunehmen.

Die weltweit tätige, gemeinnützige Organisation DAS HUNGER PROJEKT e.V. hat in 2021 knapp 12 Millionen Menschen in rund 11.700 Dörfern in

13 Ländern Afrikas, Südasiens und Lateinamerikas erreicht. Sie versteht sich als internationale Bewegung von Menschen, die aktiv das Ziel verfolgen, Hunger und Armut weltweit und nachhaltig zu überwinden. Sie zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass

- sie in den jeweiligen Programmländern über eigene, zur Organisation gehörende Länderbüros verfügt, die die entwicklungspolitischen Projekte eigenverantwortlich durchführen, so dass keine „Entwicklungshelfer*innen“ dorthin entsandt werden müssen,
- diese überwiegend in entfernt liegenden ländlichen, besonders

- armen Regionen tätig werden,
- die Arbeit vor allem auf die Stärkung der Frauen zielt, die den Schlüssel zum Erfolg für gesellschaftlichen Wandel als Voraussetzung für die Bekämpfung des Hungers darstellen.

Die Menschen vor Ort sind mit ihrer Kreativität und mit ihren eigenen Ressourcen die wichtigsten Akteure bei der Überwindung chronischen Hungers.

Für eine erfolgreiche Umsetzung unserer Strategien sind nach unserer Erfahrung die folgenden Maßnahmen erforderlich:



Aufbau der Grundversorgung in ländlichen Gebieten in Afrika

In Afrika unterstützt DAS HUNGER PROJEKT vor allem den Auf- und Ausbau von Multifunktionsgebäuden (Epizentren) für die dünn besiedelten ländlichen Streusiedlungen, die den Bewohnern die Sicherung der Grundversorgung bieten (Gesundheitsversorgung, Mikrokreditgewährung, Kindergarten und Grundschule, Versammlungsraum sowie sicheren Lagerraum für Ernteprodukte etc.). Ziel ist die eigenständige Existenzsicherung der Menschen vor Ort.

Soziale Mobilisierung

Die Grundeinstellung der Menschen, die vielfach von Resignation und Abhängigkeit geprägt ist, muss verändert werden. In vielen Programmländern des HUNGER PROJEKTS wird dies durch Workshops erreicht, mit deren Hilfe Dorfbewohner*innen motiviert

und organisiert werden, selbst aktiv zu werden.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Ausbildung der Dorfbewohner*innen dar vor allem in der Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeitsweisen sowie die Ausbildung von lokalen Entwicklungstrainer*innen, die ihrerseits die Dorfbewohner*innen bei ihrer Arbeit anleiten und ausbilden.

Stärkung (Empowerment) der Frauen und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter

Frauen tragen traditionell meist die Hauptverantwortung für die Gesundheit der Familie, für Schulbildung und Ernährungssicherung der Kinder und sorgen häufig für einen Teil des Haushaltseinkommens. Sie erhalten selten Zugang zu dem erwirtschafteten Einkommen, haben keine Landrechte und keine Entscheidungsbefugnis weder in der Familie noch in politischen und

wirtschaftlichen Gremien. DAS HUNGER PROJEKT hat es sich zur Priorität gemacht, Frauen politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich zu stärken.

Intensivierung der Gemeinschaftsbildung durch verstärkte Mitwirkung an der lokalen Selbstverwaltung

Es muss ein wirkungsvolles Forum geschaffen werden, das der Gemeinschaftsbildung unter den Dorfbewohner*innen dient und ihnen auch Zugang zu Ressourcen der Regierung ermöglicht, die ihnen rechtmäßig zustehen. DAS HUNGER PROJEKT bindet lokale Behörden und Einrichtungen, politische Entscheidungsträger sowie die Medien in alle Programme und Initiativen ein und schafft Synergien mit anderen Organisationen. Damit entsteht das notwendige gesellschaftspolitische Umfeld für die lokalen Entwicklungsmaßnahmen.



Warum ein Testament so wichtig ist – selbstbestimmt vererben

Viele Menschen halten die Abfassung eines Testaments für überflüssig und vertrauen auf das Gesetz. Das kann richtig sein, ist aber oft auch ein großer Irrtum, weil die gesetzliche Erbfolge häufig nicht den wirklichen Vorstellungen entspricht. Das gilt ganz besonders für alleinstehende oder unverheiratete Personen sowie kinderlose (Ehe-)Paare. Bei kinderlosen Paaren erben nämlich bei Tod eines Partners neben dem überlebenden Partner auch noch die Eltern des Verstorbenen bzw. dessen Geschwister, sodass der überlebende (Ehe-)Partner mit seinen Schwiegereltern eine möglicherweise schwierige Erbengemeinschaft bildet, bei der Beschlüsse über den Nachlass nur einstimmig gefasst werden können. Das gilt aber noch mehr für Patchwork-Familien, bei denen besonders häufig eine testamentarische Regelung sinnvoll oder gar notwendig erscheint, da das geltende Recht insoweit veraltet ist. Und sollte es keine Angehörigen oder fernerer Verwandten geben, geht letztlich alles an den Staat.

Vererben will sorgfältig geplant und organisiert werden, am besten schon in jüngeren Jahren, denn niemand weiß, wie lange er lebt. Daher sollten Sie durch eine letztwillige Verfügung vorgesorgt haben, damit Sie auch Menschen bedenken können, die Ihnen am Herzen liegen, ohne Ihre gesetzlichen Erben zu sein. Sie sollten sich daher rechtzeitig über das Erben und Vererben informieren und jetzt schon Vorsorge für den Todesfall treffen. Und gibt es keine Angehörigen oder fernen Verwandten, geht letztlich alles an den Staat.

Außer Kraft setzen lässt sich die gesetzliche Erbfolge nur mit einem **Testament** oder einem **Erbvertrag**. Eines von beiden brauchen Sie in jedem Fall, wenn Sie zum Beispiel abweichend von der gesetzlichen Regelung einem Menschen oder einer gemeinnützigen Organisation nach Ihrem Tod etwas zukommen lassen wollen. **Sie allein bestimmen über Ihren Nachlass!**

Worüber Sie sich zuerst Gedanken machen sollten

Es braucht Zeit und Ruhe,
sich über den eigenen Nachlass
Gedanken zu machen.

Bevor Sie die Frage, Testament oder gesetzliche Erbfolge, entscheiden, sollten Sie folgende Überlegungen anstellen und Fragen beantworten:

- Was habe ich zu vererben? (Auflistung der wesentlichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten).
- Wer sind meine gesetzlichen Erben?
- Entspricht die gesetzliche Erbfolge wirklich meinen Vorstellungen? Oder wer sollte meine Erbin/mein Erbe sein? Wer meine Ersatzerbin/mein Ersatzerbe?
- Wer oder was liegt mir ganz besonders am Herzen, sodass ich sie/ihn bedenken möchte? Was und wieviel von meinem Vermögen will ich daher wem vererben bzw. vermachen und eventuell mit welchen Auflagen?
- Gibt es mir besonders wichtige Wertvorstellungen oder Anliegen, die in meinem Testament ihren Niederschlag finden sollten?
- Wen will ich von der Erbschaft ausschließen (soweit dies rechtlich möglich ist)? Wer ist pflichtteilsberechtig?
- Wem möchte ich neben den Erben etwas zukommen lassen? (Angehörigen, Freunden, Nahestehenden, Organisationen)
- Leider nehmen Erbstreitigkeiten vor allem bei **Erbengemeinschaften** zu, da diese immer nur **einstimmig** über den Nachlass entscheiden können. Wenn Sie sich nicht sicher sind, dass die Erben sich vertragen, überlegen Sie, ob Sie nicht eine Erbengemeinschaft vermeiden können.
- Sollten Sie bereits ein Testament oder einen Erbvertrag haben, dann überlegen Sie, ob dessen Inhalt noch Ihren aktuellen Vorstellungen entspricht (z.B. wenn Immobilien erheblich an Wert gewonnen haben).



**Sie allein entscheiden
darüber, wer was von
Ihnen erben soll.**



- Wieviel Erbschaftsteuer müssen meine Erben und Vermächtnisnehmer zahlen?
- Brauche ich einen Testamentsvollstrecker und wer soll das sein?
- Wer soll mein Rechtsanwalt/Notar/ Steuerberater sein, der mir bei der Erstellung des Testamentes hilft?
- Wenn möglich, besprechen Sie Ihre Vorstellungen mit Ihrem (Ehe-)Partner und Ihren Kindern. Aber letztlich ist es allein Ihre Entscheidung, wer Ihren Nachlass bekommen soll.

Finden Sie heraus, wer in Ihrer Familie nach der gesetzlichen Erbfolge wieviel erben würde. Möchten Sie davon abweichen, müssen Sie ein Testament schreiben oder abändern oder einen Erbvertrag schließen. Sie brauchen z.B. ein Testament, wenn Sie einzelne Gegenstände bestimmten Personen zuwenden (**Vermächtnis**) oder eine Regelung treffen wollen, wie die Erben sich das Erbe aufteilen sollen (**Teilungsanordnung**).

Auch wenn man noch nicht weiß, wie das Vermögen im Todesfall aussehen wird, ist es wichtig, sich all diese Gedanken frühzeitig zu machen und zu Papier zu bringen. Sollten sich die Vorstellungen später ändern, **können Sie das Testament jederzeit ändern.**

Sind Sie sich unsicher, wie Sie Ihren Nachlass aufteilen sollen, oder wissen Sie nicht, wie Sie das erreichen können, was Sie wollen, oder sind Ihre Familienverhältnisse nicht einfach, z. B. weil Sie in einer **Patchwork-Familie** leben, dann sollten Sie sich auf jeden Fall fachkundig beraten lassen und ein notarielles Testament in Erwägung ziehen.

Sind Ihre Verhältnisse geordnet und wissen Sie genau, wie Sie Ihren Nachlass aufteilen wollen, dann können Sie ein eigenhändiges Testament errichten, obwohl auch dann eine rechtliche Beratung empfehlenswert sein kann.

Der Nachlass: Wie setzt er sich zusammen?

Grundsätzlich gilt im Todesfall, dass das gesamte Vermögen zum Nachlass gehört.

Vererbbar sind alle Vermögenswerte, z. B. Konten/ Sparguthaben, Wertpapiere, Immobilien, Wertgegenstände, Inhalt des Bankschließfaches, Schmuck, Versicherungen und digitaler Nachlass. Vererbt werden aber auch Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Verträgen.

Nicht vererblich sind höchstpersönliche Rechte, wie beispielsweise Mitgliedschaftsrechte im Verein, Nießbrauch, persönliche Wohnrechte etc. Sie gehören nicht zum Nachlass. Eine genauere Liste der Vermögenswerte, die nicht unbedingt dem Testament beigefügt werden muss, erleichtert die Nachlassabwicklung.

In einer Welt, in der wir alle mehr und mehr in den Sozialen Medien unterwegs sind und Kenn- und Passwörter haben, müssen Sie auch dafür sorgen, dass Ihr **digitaler Nachlass** geregelt ist: Führen Sie eine Liste sämtlicher aktueller Passwörter (in Papierform, nicht elektronisch), bewahren Sie diese sicher auf, informieren Sie eine Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort, und legen in Ihrem Testament und/oder einer separaten, über Ihren Tod hinaus geltenden Vollmacht fest.



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt, wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden ist?

Die gesetzliche Erbfolge greift immer dann, wenn der Verstorbene kein Testament hinterlassen oder keinen Erbvertrag geschlossen hat.

Nach dem Gesetz erben dann die engsten Verwandten, also neben einem Ehe- oder Lebenspartner Kinder und ggfs. bei verstorbenen Kindern die Enkel (1. Ordnung), dann Eltern und ggfs. Geschwister (2. Ordnung) und schließlich Großeltern sowie ggfs. Onkel und Tanten (3. Ordnung).

Beachte:

- Adoptivkinder werden selbstverständlich wie leibliche Kinder behandelt.
- Stiefkindern steht dagegen kein gesetzliches Erbrecht zu. Sie können aber natürlich testamentarisch oder mittels eines Erbvertrags bedacht werden (das Erbschaftssteuerrecht behandelt sie dagegen wie leibliche Kinder, siehe die folgende Seite).

Innerhalb einer Ordnung gilt das Repräsentationsprinzip. Stirbt ein gesetzlicher Erbe, dann treten an seine Stelle dessen unmittelbare Abkömmlinge. Hatte der Verstorbene Kinder, werden diese seine Erben, nicht dagegen die Eltern

oder die Geschwister. War der Verstorbene kinderlos und hatte keinen (Ehe-)Partner, dann gibt es keine Erben erster Ordnung, sodass die Eltern des Erblassers als gesetzliche Erben zweiter Ordnung aufrücken. Solange ein Bruder oder eine Schwester als Erben zweiter Ordnung noch leben, können die Neffen und Nichten nicht erben.

Neben den Verwandten erbt immer auch der überlebende **Ehegatte** sowie **der eingetragene Lebenspartner**, wodurch das Erbrecht der Verwandten eingeschränkt wird (§ 1931 BGB). Neben Erben erster Ordnung erhalten Ehegatten nämlich ein Viertel des Nachlasses (falls der Verstorbene, wie üblich, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat), neben Erben zweiter Ordnung die Hälfte. Außerdem haben sie einen Anspruch auf Ausgleich eines möglichen Zugewinns des Erblassers.

Wenn keine gesetzlichen Erben ermittelt werden können, erbt der Staat.

Erbschaftssteuern

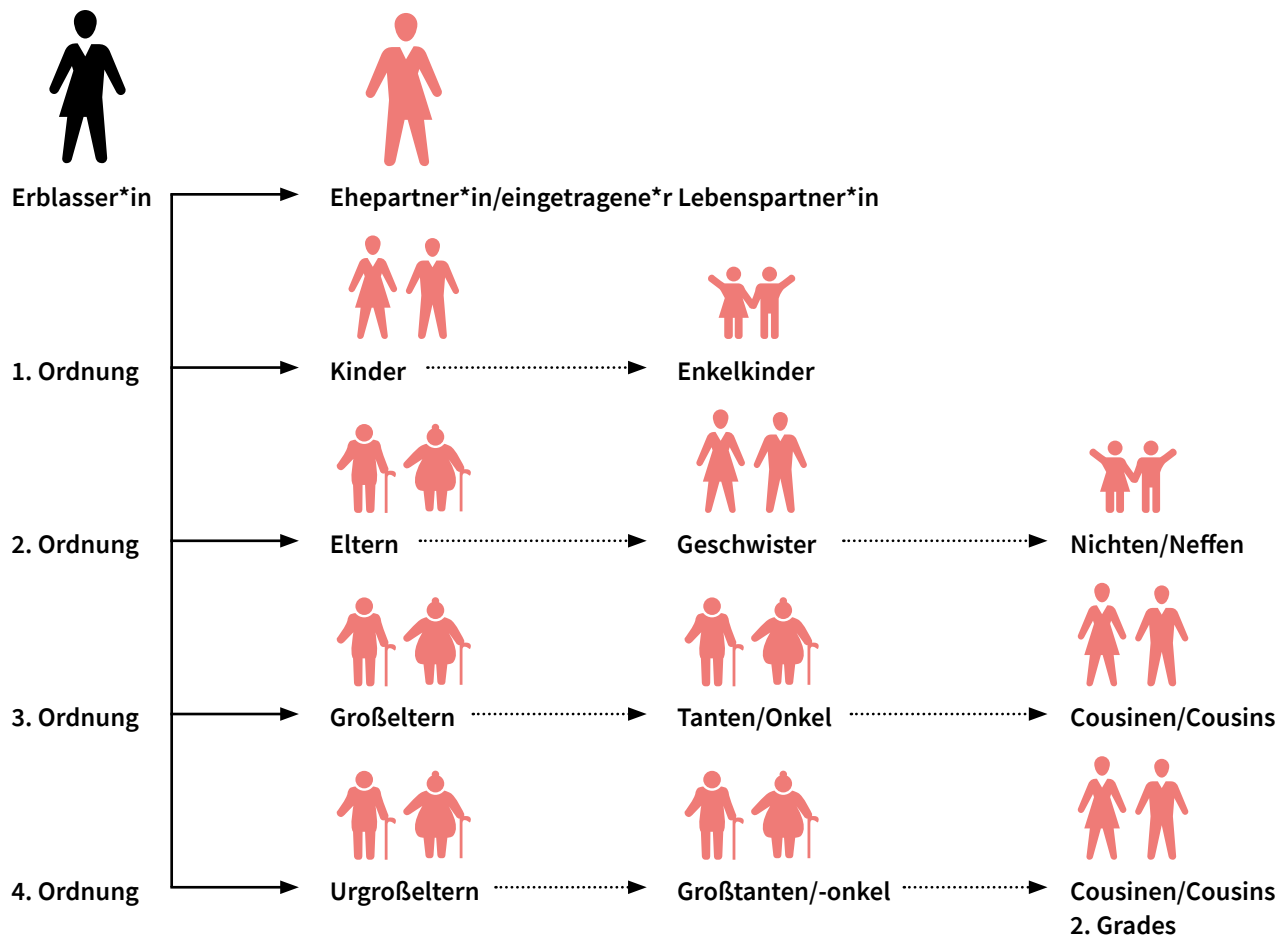
(Stand 2021)

Erbschaftssteuerliche Aspekte spielen bei der Nachlassgestaltung oft eine große Rolle. Wer erbt, muss in Deutschland Erbschaftsteuer zahlen. Wie bei der Einkommenssteuer gibt es auch bei der Erbschaftsteuer persönliche Freibeträge der Erben. Bei der Ermittlung der Steuerklasse und der Höhe der Steuer kommt es auf den Wert des Erbes und den Verwandtschaftsgrad an. Derzeit gelten folgende Steuerklassen und Freibeträge (siehe Tabelle).

Beachte:

- Für (Ehe-)Partner gibt es zusätzlich erhebliche Versorgungsfreibeträge (z.Z. bis zu 256.000 €).
- Das Schenkungssteuerrecht deckt sich in großen Teilen mit dem Erbschaftssteuerrecht, doch gibt es auch wichtige Unterschiede.
- **Gemeinnützige Organisationen** sind von Erbschafts- und Schenkungssteuer vollständig befreit.

- Bei Schenkungen können die Freibeträge alle zehn Jahre aufs Neue genutzt werden, sodass es sich bei Vorhandensein von Kindern empfehlen kann, diesen bereits zu Lebzeiten des Erblassers Teile seines Vermögens zu schenken



Steuer- klasse	Verwandtschaftsgrad	Erbschaftsteuer Freibetrag
1	Ehegatten, Eingetragene Lebenspartner	500.000 €
1	Kinder, Enkelkinder (wenn deren Elternteil verstorben ist), Adoptivkinder, Stiefkinder	400.000 € (je Elternteil!)
1	Enkelkinder (deren Elternteil noch lebt)	200.000 €
1	Eltern und Großeltern (bei Fehlen von vorrangigen Abkömmlingen)	100.000 €
2	Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegenerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartner- schaft	20.000 €
3	Alle übrigen Personen	20.000 €

Der Pflichtteil

Die Testierfreiheit des Erblassers ist allerdings nicht grenzenlos. Auch wenn sie im Testament nicht berücksichtigt oder sogar ausdrücklich enterbt worden sind, steht Ehe- und Lebens-partnern, Kindern (und Adoptivkindern, nicht aber Stief-kindern), Enkeln und Eltern (wenn der verstorbene Erblasser kinderlos war) als gesetzlichen Erben grundsätzlich der Pflichtteil zu, der die Hälfte des gesetzli-chen Erbteils beträgt, nicht dagegen z.B. Geschwistern.

Beachten Sie dazu auch die Besonderheit beim gemeinschaftlichen Testament (S. 14).



**Zeigen Sie Dankbarkeit
für Ihr Leben und geben
Sie anderen Menschen!**

Wie erstelle ich ein eigenhändiges Testament?

Ein gültiges Testament unterliegt strengen Formvorschriften. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, ein Testament zu errichten. Sie können es eigenhändig schreiben oder beim Notar beurkunden lassen.

Das eigenhändige Testament müssen Sie in vollem Umfang selbständig mit eigener Hand schreiben (also nicht am Computer) und unterschreiben. Es empfiehlt sich dringend, neben der Unterschrift (Vor- und Nachname) auch Ort und Datum hinzuzufügen. Sollten Sie nicht mehr selbst schreiben können, dann muss ein Notar hinzugezogen werden. Zeugen sind nicht erforderlich.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten (mit dem Ehe- oder Lebenspartner) muss ein Partner das Testament eigenhändig schreiben, und beide Partner müssen es dann unterschreiben.

Bei selbst verfassten Testamenten schleichen sich leicht Formulierungsunklarheiten ein. Es empfiehlt sich daher unbedingt, Fachleute zu konsultieren und insbesondere bei **Patchwork-Konstellationen** einen Fachanwalt oder Notar hinzuzuziehen.

Benennen Sie klar, wer Erbe/Erbin und möglichst auch Ersatzerbe/-erbin werden soll. Der oder die Benannte ist dann Ihr Rechtsnachfolger, übernimmt alle Vermögenswerte, aber auch alle Schulden und ist – falls Sie nichts anderes angeordnet haben – auch für die Organisation Ihrer Beerdigung zuständig.

Ein als Erbe (oder Vermächtnisnehmer) Berufener hat dann sechs Wochen Zeit, nachdem er vom Todesfall und seiner Erbeinsetzung erfahren hat, die Erbschaft auszuschlagen.

Das notarielle Testament

Alternativ zum eigenhändigen Testament können Sie Ihren letzten Willen in Form eines Testaments oder Erbvertrags vom Notar beurkunden lassen.

Suchen Sie sich einen Notar, der die juristische Richtigkeit des Testaments oder Erbvertrags sicherstellt. Adressen erhalten Sie im Internet, bei den Landesnotarkammern oder der Bundesnotarkammer.

Ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag ersparen den Erben vielfach den **Erbschein**.

Ein notarielles Testament kann auch jederzeit in Form eines bloß privatschriftlichen Testaments ergänzt, abgeändert oder widerrufen werden.

„Kann ich dankbar sein für ein gutes Leben trotz all der Kümmernisse und Schmerzen, die es mir gebracht hat? Ich kann! Habe ich doch auch sehr viel Gutes erfahren! Daher möchte ich in meinem Ruhestand auch etwas für diejenigen Menschen tun, die in Armut und Not leben. Seit Jahren spende ich daher für die Arbeit des HUNGER PROJEKTS und habe nunmehr für die Bekämpfung des Hungers in meinem Testament einen erheblichen Betrag als Vermächtnis bestimmt.“

Dr. Eckhard Müller-Guntrum, Gauting bei München

Das gemeinschaftliche Testament

Nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können gemeinschaftlich ein Testament errichten.

Eine sehr verbreitete Form ist das **Berliner Testament** für Ehe- oder eingetragene Lebenspartner, in welchem diese sich gegenseitig absichern, indem sie sich oft als Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen Dritten (meist die Kinder) als sog. Schlusserben fallen soll. Damit soll auch zugunsten des Längerlebenden das Vermögen zusammengehalten, also nicht auf eine mehrköpfige Erbengemeinschaft mit oft unterschiedlichen Vorstellungen verteilt werden.

Wichtig ist, dass die Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament rechtlich in der Regel eine **Bindungswirkung** enthalten. Dies hat zur Folge, dass der einseitige Widerruf dieser Verfügung zu Lebzeiten des (Ehe-)Partners nur durch eine notariell beurkundete Erklärung und nach dem Tod eines Partners überhaupt nicht mehr möglich ist. Daher sollten Sie verfügen, ob und wie der überlebende Partner Änderungen des letzten Willens vornehmen darf. Allerdings ist der länger Lebende im Regelfall nicht gehindert, das ererbte Vermögen für eigene Zwecke zu nutzen (z.B. Kreuzfahrten zu unternehmen).

Achtung: Rechtlich stellt das gemeinschaftliche Testament im Falle des Todes des Erstversterbenden eine Enterbung der gesetzlichen Erbberechtigten (Kinder!) dar und kann daher von diesen angefochten werden mit der Folge, dass diese den Pflichtteil verlangen können und bei Tod des längerlebenden Partners erneut erbberechtigt sind (in voller Höhe). Daher wird häufig in das gemeinschaftliche Testament eine Klausel aufgenommen, wonach ein Erbberechtigter, der bei Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangt, bei Tod des überlebenden Partners ebenfalls nur seinen Pflichtteil erhalten soll.

Nehmen die (Ehe-)Partner das gemeinschaftliche notarielle oder privatschriftliche Testament aus der amtlichen Verwahrung, dann verliert es seine Gültigkeit. Aber die Partner können es auch durch ein weiteres Testament ergänzen, ohne es aus der Verwahrung zu nehmen.

Achtung: Das Berliner Testament ist zwar populär, bei größeren Nachlässen erbschaftssteuerlich allerdings nachteilig, da Kinder nicht zweimal in den Genuss der Erbschaftssteuerfreibeträge gelangen, sondern nur einmal (nach dem Tod des länger Lebenden).

Vermächtnis

In Ihrer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) können Sie auch zahlreiche andere verbindliche Regelungen treffen:

Vermächtnisse aussetzen oder **Auflagen** erteilen. Überlegen Sie also insbesondere, ob Sie jemandem etwas aus Ihrem Nachlass konkret (oder in Form eines quotalen Anteils am Nachlass) **vermachen** wollen.

Während mehrere Erben eine Erbengemeinschaft bilden, die rechtlich den gesamten Nachlass (auch die Schulden und Verbindlichkeiten) übernimmt und sich um die Aufteilung des Nachlasses kümmern muss und dabei Entscheidungen nur **einstimmig** treffen kann, nimmt der Erblasser mit einem Vermächtnis einen Teil seines Vermögens aus dem Nachlass heraus, den eine Person (oder Organisation) später bekommen soll, ohne diese als Erben einzusetzen. Ein Vermächtnisnehmer erhält (nur) einen Anspruch auf Herausgabe des Gegenstands (z.B. Geldbetrag, Wertpapiere, Immobilie, Schmuck, Kunstgegenstände), bzw. Übertragung des Anteils am Nachlass der ihm vermacht wurde. Sein Anspruch hat allerdings **Vorrang**, und die Erben sind verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen und den Gegenstand auszuhändigen. Allerdings dürfen dadurch die Pflichtteile von pflichtteilsberechtigten Erben nicht verringert werden.

Teilungsanordnungen und Auflagen

Sowohl Erben als auch Vermächtnisnehmern können Sie in Form von Teilungsanordnungen und Auflagen (als Bedingungen für die Erbschaft oder das Vermächtnis) vorgeben, wie diese ihren Nachlassanteil verwenden sollen.

Mit Ihrer Spende geben Sie etwas Wertvolles an nachfolgende Generationen!

Kann ich mein Testament oder den Erbvertrag widerrufen oder ändern?

Im Laufe unseres Lebens können sich die (persönlichen und andere) Umstände und auch Ihre Wertvorstellungen ändern. Und das geschieht auch oft. Deshalb ist es wichtig zu wissen: Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen oder ändern.

Ein neues Testament hebt automatisch ein vorhergehendes auf, soweit es diesem widerspricht und formgültig verfasst ist. Bei einem notariellen Testament reicht es aus, wenn Sie es aus der amtlichen Verwahrung nehmen; ein formloses Rücknahmeverlangen genügt. Bei einem gemeinschaftlichen Testament muss der Widerruf durch eine notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem Ehe- oder Lebenspartner abgegeben werden. Erbverträge dagegen können nur gemeinsam von allen Vertragsparteien aufgehoben werden.

Testamentsvollstreckung

Ein Testament in die Realität umzusetzen, um dem Willen des Erblassers gerecht zu werden, bedeutet oft viel Arbeit. Ein Nachlassverzeichnis ist zu erstellen, notwendige Dokumente sind anzufordern, Renten stillzulegen, Verträge, vor allem Mietverträge, zu kündigen, Formulare auszufüllen, Behördengänge und Korrespondenz zu erledigen etc. Meistens müssen Fristen beachtet, Verbindlichkeiten bezahlt, eventuelle Auflagen berücksichtigt, Haushalte aufgelöst werden. Legen Sie testamentarisch fest, wer diese Aufgaben für Sie erledigen soll. Häufig ist es auch eine gute Lösung, diese Aufgabe an einen **Testamentsvollstecker** zu delegieren, insbesondere wenn Sie Streit unter den Erben über die Aufteilung des Nachlasses befürchten. Benennen Sie dazu eine Person Ihres Vertrauens oder überlassen Sie diese Benennung dem Nachlassgericht.

Aufbewahrung und Hinterlegung des Testaments

Grundsätzlich kann ein Testament an jedem Ort aufbewahrt werden. Sorgen Sie dafür, dass es sicher verwahrt wird, um Missbrauch zu verhindern (möglichst nicht in Ihrer ‚Geheimablage‘ oder Ihrem Bankschließfach). Gleichzeitig soll es aber leicht gefunden werden.

Idealerweise sollten Sie auch eine Vertrauensperson darüber informieren, wo Sie das Testament aufbewahren, damit diese im Todesfall das Dokument beim Nachlassgericht abgeben und somit zeitnah die Testamentseröffnung vor dem zuständigen Nachlassgericht (letzter Wohnort) erfolgen kann.

Besonders sicher ist die **amtliche Verwahrung** beim Amtsgericht/Nachlassgericht Ihres Wohnorts. Hierfür müssen Sie beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Hinterlegung stellen. Dafür benötigen Sie neben der Verfügung von Todes wegen Ihren gültigen Personalausweis sowie Ihre Geburtsurkunde.

Übergaben Sie dem zuständigen Nachlassgericht Ihr Testament zur Aufbewahrung, fallen dabei einmalig geringe Kosten an (derzeit 75 Euro), ebenso bei anschließend automatisch erfolgender Eintragung in das **Zentrale Testamentsregister in Berlin** (18 Euro).

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag, der nur vom Erblasser mit mindestens einem Erben geschlossen werden kann, ist neben dem Testament die zweite Möglichkeit, durch Verfügung von Todes wegen Regelungen über den Verbleib des eigenen oder gemeinschaftlichen Vermögens nach dem Ableben zu treffen und von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen, Vermächtnisse auszusetzen oder Anordnungen zu treffen. Ein Erbvertrag ist dann zu empfehlen, wenn sich Personen wechselseitig begünstigen wollen (z.B. Ehe- oder Lebenspartner), oder wenn jemand auf seinen Pflichtteil verzichtet.

Ein Erbvertrag kann vom Erblasser zwar nicht einseitig aufgehoben oder geändert werden, hindert diesen allerdings nicht daran, im Laufe seines weiteren Lebens anderweitig sein Vermögen zu verwenden, ohne den Erbvertrag als solchen anzugreifen.

Der Erbvertrag muss immer notariell beurkundet werden. In seinen bindenden Teilen kann er nur im beiderseitigen Einverständnis widerrufen oder abgeändert werden. Wie beim gemeinschaftlichen Testament ist es daher wichtig, sich die Einfügung eines Änderungsvorbehalts zu überlegen.

Die Bankvollmacht

Es empfiehlt sich dringend, für Ihr Bankdepot Ihrem Erben (oder einer anderen Vertrauensperson) eine **gesonderte Bankvollmacht über den Tod hinaus** zu erteilen, am besten gemeinsam mit dem Bevollmächtigten direkt bei Ihrer Bank gemäß deren Vorgaben und Formularen. Ist der Bevollmächtigte nicht gleichzeitig Erbe, so kann Letzterer dem Bevollmächtigten allerdings die Vollmacht entziehen und die Bankgeschäfte selbst wahrnehmen.

Weitere Empfehlungen

Sie können natürlich im Testament noch **weitere Anordnungen** treffen, z. B. über die Grabpflege oder die Sorge für Ihre Haustiere. Vorstellungen z.B. über Ihre **Beisetzung** sollten dagegen getrennt von Ihrem Testament separat niedergelegt werden, da letztwillige Verfügungen oft erst nach der Beerdigung eröffnet werden.

Unabhängig von allen Testamentsüberlegungen empfehlen wir dringend, eine **Patientenverfügung**, eine **Betreuungsverfügung** sowie eine **Vorsorgevollmacht** (über den Tod hinaus) zu erstellen.

Schließlich empfehlen wir, neben dem Testament auch immer einen Brief für Ihre Angehörigen, Partner, Kinder oder sonstigen Wegbegleiter zu schreiben, nochmal einen Blick zurück auf das Leben zu werfen und dankbar dafür zu sein, das Erbe in gute Hände zu geben.

„Für uns ist DAS HUNGER PROJEKT schon sehr lange die beste Möglichkeit, Menschen zu unterstützen, ein Leben in Würde ohne Hunger und Armut zu führen.“

Wir haben keine direkten Nachkommen, und so war es uns ein Anliegen, die Unterstützung für diese Arbeit auch in unserem Testament angemessen zu berücksichtigen und damit positive Spuren zu hinterlassen.“

Gertrud Schnekenburger und Thomas Schwung

Gemeinnütziges Vererben und der Stiftungsgedanke

Mit einem Testament, in dem Sie Ihr Vermögen oder einen Teil hiervon an eine Organisation weiterreichen, die als gemeinnützig anerkannt ist, können Sie Ihnen wichtigen Werte fördern und über Ihr Ableben hinaus auf lange Zeit Gutes tun und möglicherweise mit Ihrem Namen verbinden. Trotz aller zwangsläufig mit dem Leben einhergehenden Schwierigkeiten und Enttäuschungen haben die meisten Menschen in unserem Land auch viel Gutes erfahren und in Sicherheit, Frieden und vielfach auch in Wohlstand gelebt. Viele Erblasser wollen daher das von ihnen erworbene Vermögen oder Teile hiervon der Gemeinschaft zukommen lassen als Dank für ihr materiell abgesichertes Leben oder aus Wohltätigkeit für Menschen in schwierigen Lebensverhältnissen. Sie überlegen daher, in Form einer Erbeinsetzung, eines Vermächtnisses oder auch einer gemeinnützigen Stiftung zugunsten einer wohltätigen Einrichtung etwas zurückzugeben. Dabei können auch familiäre oder steuerliche Gründe eine wichtige Rolle spielen. Und auch mit kleinen Spenden kann Gutes bewirkt werden.

Sie können auch eine **eigene Stiftung** oder unter dem Dach des HUNGER PROJEKTS eine (Zu-)Stiftung errichten, die dann – wenn Sie das so wollen – Ihren Namen tragen und vom HUNGER PROJEKT als getrenntes Sondervermögen verwaltet werden kann.

Es wäre uns eine große Freude und den Bestenfalls Hilfe in ihrer schwierigen Situation, wenn Sie zugunsten des HUNGER PROJEKTS und der von ihm unterstützten Menschen eine solche Stiftung ins Leben rufen und damit Hoffnung hinterlassen könnten – und dies gegebenenfalls langfristig verbunden mit Ihrem Namen.



Muster eines Berliner Testaments

Wir, die Eheleute /eingetragenen Lebenspartner _____,

geb. am _____ in _____,

und geb. am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

verfügen hiermit wie folgt:

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben unseres gesamten Vermögens ein. Nach dem Tod des länger lebenden (Ehe-)Partners sollen unsere (gemeinsamen) Kinder

_____,
geb. am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

alleinige Schlusserben zu gleichen Teilen werden, und XYZ

(z.B. eine gemeinnützige Organisation) soll als Vermächtnis

_____ (z.B. Geldbetrag)
erhalten.

Der Überlebende von uns ist berechtigt, folgende Änderungen des Testaments zu
verfügen: _____

Optional: Verlangt ein Erbberechtigter des Erstversterbenden vom Erben seinen Pflichtteil, dann soll er bei Tod des Längerlebenden auch nur pflichtteilsberechtigt sein.

Frühere testamentarische Verfügungen jedes Einzelnen von uns werden hiermit widerrufen.

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift beider Partner



Wer kann mir bei der Erstellung meines Testaments helfen?

Wir helfen Ihnen bei den ersten Fragen

DAS HUNGER PROJEKT hilft Ihnen gerne bei Ihrer Nachlassregelung, ohne jedoch eine konkrete Rechts- oder Steuerberatung vorzunehmen. Hierfür können wir Ihnen allerdings kompetente Anwälte, Notare und Steuerberater nennen.

Der Verein DAS HUNGER PROJEKT e. V. ist als gemeinnützig anerkannt und deshalb vollständig von der Schenkungs- und Erbschaftsteuer befreit. Der Verein trägt außerdem das anerkannte **Spendensiegel** des Deutschen Instituts für Soziale Fragen (**DZI**). Ihr Vermögen, das Sie dem Verein zuwenden, kommt also in voller Höhe der Realisierung von Projekten des HUNGER PROJEKTS zugute.

Wenn Sie mehr über die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung Ihres Testaments oder Erbvertrags wissen wollen und auch Fragen zum Thema Testamentsspende oder sogar bereits konkrete Pläne haben, DAS HUNGER

PROJEKT e. V. zu bedenken, würden wir uns sehr über ein persönliches, für Sie selbstverständlich unverbindliches Gespräch freuen, das wir natürlich streng vertraulich behandeln werden. Sie können sich dazu als Ansprechpartnerin gerne an uns wenden:

Telefon: 089 / 21 55 24 20
testamente@das-hunger-projekt.de

Wir wünschen uns, dass diese Broschüre dazu beiträgt, eine Informationslücke zu schließen. Und wenn Sie bleibende Zeichen setzen und Menschen in Not helfen wollen, dann würden wir uns freuen, wenn Sie auf uns zukommen. Wir gehen vertrauensvoll mit Ihrem Anliegen und wirksam mit einer Spende oder einer letztwilligen Verfügung zugunsten des HUNGER PROJEKTS um, und Sie geben Menschen damit eine Zukunftschance.

Wir bedanken uns auch bei denen, die die Broschüre weiterreichen und verteilen und dazu beitragen, dass möglichst viele Menschen von unserem Verein und unseren Zielen und Projekten erfahren.

Informationsveranstaltungen

Jährlich veranstalten wir zu dem Thema „Richtig vererben“ entweder virtuell oder als Präsenzveranstaltung zentral in München Informationsveranstaltungen. Auf das Thema Erbrecht spezialisierte Juristen informieren Sie über das richtige Vererben und beantworten Ihre Fragen zur Testamentsgestaltung.

Diese Broschüre finden Sie in der digitalen Version auf unserer Webseite, wo Sie auch die nächsten Termine erfahren.

Impressum

DAS HUNGER PROJEKT e. V.
Rüdesheimer Straße 7, 80686 München
Telefon 089/2155 2420
E-Mail: Testamente@das-hunger-projekt.de, www.das-hunger-projekt.de
Fotos: © Äthiopien 2019, Johannes Odé; © Uganda 2021, Martin Kharumwa;
© The Hunger Project India; © Amrita Haldipur; © The Hunger Project;
iStock.com, jacoblund
München, Juni 2022

Die vorliegenden Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und sollen Ihnen einen ersten Überblick über grundlegende Regelungen zum Vererben vermitteln. Sie ersetzen nicht die juristische Beratung durch Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater. Deshalb haften wir nicht für unvollständige und rechtlich inkorrekte Ausführungen.